

Vereine aufgepasst! Finanzämter versenden keine Formulare mehr

10.08.2016: Steuererklärung gemacht? Viele kleine Vereine ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Geschäftsbetrieb unter 35.000,-- € haben sich bisher vom Finanzamt daran "erinnern lassen", dass die Steuerklärung wieder fällig ist. Diese ist in der Regel alle drei Jahre zu machen.

Doch der Versand der Unterlagen ist still und leise eingestellt worden. Obwohl geschätzt 80% der Vereine keinen oder einen geringfügigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben und eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, denn es gibt kein ELSTER-Verfahren. Folgenden Hinweis findet man auf den Internetseiten der Finanzämter:

Kein Vordruck mehr an gemeinnützige Vereine

Mit der voranschreitenden Automatisierung der Steuerklärungsabgaben wird seit dem Jahr 2014 für den Veranlagungszeitraum 2013 auf die turnusmäßige Versendung der Vordrucke an gemeinnützige Vereine verzichtet. Bislang war für viele Vereinsvorstände – insbesondere von kleineren Vereinen mit dem Steuerklärungsabgabeturnus von drei Jahren – der postalische Zugang der Steuerklärungsvordrucke das Signal, den steuerlichen Pflichten nachzukommen und die Steuerklärungen zu erstellen und einzureichen.

Da dieses Signal nunmehr entfallen ist, werden viele Vereinsvorstände erst mit den Mahnschreiben der Finanzverwaltung an die Steuerklärungspflichten erinnert. Diese Abgabepflichten – vielfach im Dreijahresturnus – ergeben sich regelmäßig aus den Erläuterungen zum letzten Freistellungsbescheid. Vereinsvorstände sollten sich nunmehr aktiv um ihre steuerlichen Erklärungspflichten kümmern.

Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerklärungen für steuerbegünstigte Körperschaften müssen – wie bei vielen anderen Steuerpflichtigen auch – grundsätzlich auf elektronischem Weg bis zum 31. Mai an das Finanzamt übermittelt werden. Das gilt zum Beispiel für gemeinnützige Einrichtungen mit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Hierfür kann neben diversen kommerziellen Programmen auch das kostenlose ElsterOnline-Portal nach einer vorherigen Registrierung verwendet werden.

Eine Ausnahme gilt für kleinere Vereine ohne nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten, die den "Vordruck Gem 1" (bei Sportvereinen zusätzlich "Gem 1A") ausfüllen müssen. Diese Erklärungen können weiterhin in Papierform beim Finanzamt abgegeben werden, da in diesen Fällen eine elektronische Übertragung bundesweit zurzeit noch nicht möglich ist.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke können über das Formular-Management-System des Bundesfinanzministeriums (www.formulare-bfinv.de) abgerufen werden.